

Eingang									
Ev.-luth. Kirchenamt Leer									
20. Dez. 2018									
L	S	K	SL	SR	P	D	MK		

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Jacobi-Kirchengemeinde in Warsingsfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn für den Friedhof in Warsingsfehn am 13.09.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a. für 30 Jahre - je Grabstelle- : 190,00 €
 - b. Verlängerung pro Jahr und Grabstelle (gem. § 12 Absatz 2 FO) 6,33 €
2. Reihengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld (§ 13 FO)
 - a. Sargbestattung als Einzelgrabstelle 1.700,00 €
 - b. Sargbestattung in Doppelgrabstelle 3.400,00 €
 - c. Verlängerung bei Bestattung in Doppelgrabstelle
Pro Jahr und Grabstelle 56,67 €
 - d. Urnenbeisetzung als Einzelgrabstelle 1.350,00 €
 - e. Urnenbeisetzung als Doppelgrabstelle 2.700,00 €
 - f. Verlängerung bei Beisetzung in Doppelgrabstelle
Pro Jahr und Grabstelle 45,00 €
3. Baumnahe Urnenbeisetzungen -für 30 Jahre-
 - a. Urnenbeisetzung als Einzelgrabstelle 1.650,00 €
 - b. Urnenbeisetzung als Doppelgrabstelle 3.300,00 €
 - c. Verlängerung bei Beisetzung in Doppelgrabstelle
-pro Jahr- 110,00 €
4. Sargbestattungen in einem pflegefreien Feld -für 30 Jahre-

a. Sargbestattung als Einzelgrabstelle	3.150,00 €
b. Sargbestattung als Doppelgrabstelle	6.300,00 €
c. Verlängerung bei Bestattung in Doppelgrabstelle -pro Jahr-	210,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege der Friedhofsanlage, Winterdienst, Wegeunterhaltung, Strom, Wasser

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 13,50 €

III. Ausgleichsgebühr für die Grünpflege

a. Sarggrabstelle Je Jahr und Grabstelle	25,00 €
b. Urnengrabstelle Je Jahr und Grabstelle	20,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 28.11.1983 außer Kraft.

Warsingsfehn, 18.12.2018

Der Kirchenvorstand:


.....
Vors. oder stell. Vors. des Kirchenvorstandes

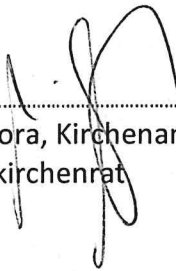



.....
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 20. Februar 2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis, genehmigt.

Leer, den 04.12.2018




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat